

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 19.07.21

und Antwort des Senats

**Betr.: Suizide und Suizidversuche in Hamburg lebender Geflüchteter 2020 (III)
– Nachfrage zu Drs. 22/2465, 22/2966, 22/4846**

Einleitung für die Fragen:

Trotz mehrerer Anfragen ist es bis dato nicht möglich, die Anzahl von Selbsttötungen und Selbsttötungsversuchen in den Hamburger Unterkünften für Geflüchtete exakt zu beziffern.

In Anfrage Drs. 22/2966 heißt es in der Antwort auf Frage 4: „Der Senat ist aus datenschutzrechtlichen Gründen an der Beantwortung der Fragen gehindert, da es im erfragten Zeitraum (...) insgesamt weniger als vier Suizidversuche beziehungsweise Vorfälle, bei denen es sich um Suizid gehandelt haben könnte, gegeben hat.“ In den Folgeunterkünften habe es weniger als vier Suizide und insgesamt acht Suizidversuche beziehungsweise Vorfälle, die als solche gewertet werden können, gegeben.

In Drs. 22/4846 wiederum ist von sieben Vorfällen in den Erstaufnahmen, die als Suizidversuch oder selbstverletzendes Verhalten gewertet werden, die Rede. Insgesamt habe es zehn Suizidandrohungen gegeben.

Nach Auswertung der Polizeieinsätze gab es in 2020 jedoch 57 – in Worten: siebenundfünfzig – Einsätze wegen Suizidversuchen in den Unterkünften für Geflüchtete. Dabei wurden nicht einmal alle Unterkünfte ausgewertet.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Informationen sind gemäß Artikel 4 Nummer 1 DSGVO personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, werden alle Mittel berücksichtigt, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern (ErwGr 26 S. 3 DSGVO). Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, werden alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind (ErwGr 26 S. 4 DSGVO). Es genügt zur Feststellung des Personenbezugs demnach, wenn die betroffenen Personen von Personen mit Zusatzkenntnissen (zum Beispiel Angehörige der betroffenen Personen oder Beschäftigte in den Einrichtungen) identifiziert werden

können. Da nicht sicher feststellbar ist, welche Zusatzkenntnisse bei dritten Personen vorhanden sind und Antworten auf Parlamentarische Anfragen veröffentlicht werden und damit jedermann zugänglich sind, kann die Identifizierbarkeit nur annäherungsweise bestimmt werden. Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls bei statistischen Werten größer als drei eine Identifizierbarkeit der Personen hinreichend sicher ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist bei statistischen Werten, die nur eine sehr geringe Anzahl Personen betreffen (kleiner als vier), von einer Identifizierbarkeit der Personen auszugehen.

Einsätze der Polizei und der Feuerwehr werden im Hamburger Einsatzleitsystem (HELS) dokumentiert. Es handelt sich jedoch nicht um ein System, das für statistische Auswertungen geeignet ist. Zur Aussagekraft und Validität von HELS-Daten siehe Drs. 20/13284. Anlässlich der Beantwortung der Drs. 22/4846 wurden in HELS umfangreiche Auswertungen zu Polizeieinsätzen zu Zentralen Erstaufnahmen (ZEA), dezentralen Erstaufnahmen (EA/ÖrU) und Unterbringungen mit der Perspektive Wohnen (UPW) durchgeführt. Bei den genannten Einsätzen handelt es sich um Daten, die ausschließlich anhand postalischer Anschriften recherchiert werden können. Die Begriffe „ZEA“, „EA/ÖrU“ sowie „UPW“ sind im HELS nicht hinterlegt und automatisierte Auswertungen somit auch nicht möglich. Auch eine Unterscheidung, ob sich die Einsätze in oder vor einem Objekt ereignet haben, ist nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) wie folgt:

Frage 1: *Wie ist die unterschiedliche Anzahl von Suizidversuchen und Vorfällen, die als solche gewertet werden können, in den Antworten des Senats zu erklären?*

Antwort zu Frage 1:

Die von der Fragestellerin in Bezug genommenen Angaben des Senats in den Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen stehen in keinem Widerspruch. In Drs. 22/4846 hat der Senat zu den Folgeunterkünften auf die Drs. 22/2966 verwiesen. Die Angaben zu den Erstaufnahmen in der Drs. 22/4846 sind davon unabhängig.

Frage 2: *Wie konnte es geschehen, dass dem Senat und F&W Fördern & Wohnen AöR 57 Suizidversuche in den Unterkünften für Geflüchtete entgangen sind?*

Antwort zu Frage 2:

Der Senat weist im Zusammenhang mit Anfragen, für deren Beantwortung auf Angaben aus dem Einsatzleitsystem HELS zurückgegriffen werden muss, immer auf die sehr begrenzte Validität der dortigen Eintragungen in Hinblick auf die tatsächliche Situation vor Ort hin, siehe auch Drs. 20/13284. Die Ereignisse werden von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) und durch das Amt für Migration bewertet. Da zu diesem Zeitpunkt mehr Informationen vorliegen als bei Anruf in der Einsatzleitstelle, kann das Geschehen besser bewertet und eingeordnet werden. F&W kann im Übrigen nur solche Vorfälle auswerten, über die F&W Kenntnis erlangt.

Frage 3: *Wie werden Suizide und Suizidversuche vom Senat beziehungsweise den zuständigen Behörden eigentlich erfasst?*

Frage 4: *Auf welche Quellen greifen Senat beziehungsweise zuständige Behörden zurück, um die Fragen nach Suiziden und Suizidversuchen zu beantworten? Bitte genau darlegen.*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die Polizei erfasst Sachverhalte im Sinne der Fragestellung im Rahmen der Berichtsfertigung im Vorgangsbearbeitungssystem ComVor. Im Übrigen werden Statistiken im Sinne der Fragestellung von der Polizei nicht geführt.

Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben wird vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 11 Grundgesetz) geschützt (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 –

2 BvR 2347/15 -, Rn.-1343). Somit stellt der Suizid keine Straftat dar und wird, sowohl nach den bundesweit einheitlichen Richtlinien als auch nach den spezifischen Hamburger Regeln der PKS, nicht erfasst.

Zur Beantwortung von Fragestellungen zu Suiziden und Suizidversuchen wäre eine manuelle Durchsicht von sämtlichen Hand- und Ermittlungsakten der jeweils zuständigen Dienststellen erforderlich. Die Auswertung von mehreren Tausend Akten ist in der für die Beantwortung Parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Grundsätzlich werden in allen Einrichtungen der Jugendhilfe und damit auch in den Einrichtungen des Landesbetriebes Erziehung und Beratung (LEB) Suizide und Suizidversuche als sogenannte Besondere Vorkommnisse erhoben, die gemäß den Auflagen zur Betriebserlaubnis nach § 47 Absatz 2 SGB VIII gegenüber der Einrichtungsaufsicht zu berichten sind. Sowohl der Landesbetrieb Erziehung und Beratung als auch die Einrichtungsaufsicht verfügen über statistische Daten zu Art und Anzahl gemeldeter besonderer Vorkommnisse. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann auf die Statistik der gemeldeten besonderen Vorkommnisse zurückgegriffen werden.

In Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung von Geflüchteten und Wohnungslosen werden Vorfälle dieser Art durch das Unterkunftspersonal von F&W dokumentiert, auf festgelegten Meldewegen weitergeleitet und zentral erfasst. Die Erhebung der Anzahl an Suiziden und Suizidversuchen findet in der Zentrale von F&W basierend auf den eingegangenen Meldungen statt.

Bei Vorkommnissen in den Unterkünften der EA wird das Sozialmanagement in den Anwesenheitszeiten hinzugerufen. Während der Abwesenheitszeiten protokolliert der Wachdienst Vorkommnisse und informiert F&W. F&W hält das Ereignis und eingeleitete Maßnahmen auf einem Meldeblatt „Besonderes Vorkommnis“ fest und leitet dieses an die Behörde für Inneres und Sport, die Sozialbehörde und die Stabsstelle Flüchtlinge und übergreifende Aufgaben (SfA) weiter. Hier erfolgt eine Bewertung des Ereignisses und der getroffenen Maßnahmen. Gegebenenfalls werden aus Sicht der Behörden notwendige zusätzliche Maßnahmen besprochen und getroffen. Im Amt für Migration werden die Vorfälle mit Datum und Ereignis aber ohne persönliche Daten erfasst.

Die Meldungen von F&W und des Wachdienstes werden mit der Statistik des Amtes für Migration verglichen.

Frage 5: *Wie erklären Senat beziehungsweise zuständige Behörden, dass sie sich einerseits auf den Datenschutz berufen, andererseits die Polizeieinsätze wegen Selbsttötungsversuchen dezidiert nach Unterkunft, Datum und Uhrzeit aufgelistet werden?*

Antwort zu Frage 5:

Im Rahmen der Auflistungen wurden lediglich Anlassarten aufgeführt, die als solche keinen sicheren Rückschluss auf Suizide zulassen und daher nicht denselben strengen Anforderungen des Sozialdatenschutzes unterliegen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Eine eigene rechtliche Überprüfung hat ergeben, dass weder die DSGVO noch der Sozialdatenschutz Angaben zur Zahl der Suizide oder Suizidversuche entgegensteht, da die immer noch hohe Zahl der Geflüchteten in Erstaufnahmen und Folgeunterkünften sowie beim LEB eine Identifizierung nicht möglich macht und es sich daher nicht um personenbezogene Daten handelt. Wie kommen also Senat beziehungsweise zuständige Behörden zu ihrer Behauptung, der Datenschutz verbiete die Antworten? Bitte ausführlich unter Angabe von Quellen antworten.*

Antwort zu Frage 6:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wie viele Suizidversuche von Geflüchteten oder Vorfälle, bei denen es sich um Suizidversuche gehandelt haben könnte, gab es vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 in den Hamburger Erstaufnahmen (ZEA, EA) tatsächlich?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Drs. 22/2966.

Frage 8: *Wie viele Suizidversuche von Geflüchteten oder Vorfälle, bei denen es sich um Suizidversuche gehandelt haben könnte, gab es vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 in den Folgeunterkünften für Geflüchtete (örU, UPW, LEB) tatsächlich?*

Frage 9: *Wie viele Suizide von Geflüchteten oder Vorfälle, bei denen es sich um einen Suizid gehandelt haben könnte, gab es vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 in den Hamburger Erstaufnahmen (ZEA, EA) tatsächlich?*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Siehe Drs. 22/2966 und Antwort zu 3 und 4.

Frage 10: *Wie viele Suizide von Geflüchteten oder Vorfälle, bei denen es sich um einen Suizid gehandelt haben könnte, gab es vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 in den Folgeunterkünften für Geflüchtete (örU, UPW, LEB) tatsächlich?*

Antwort zu Frage 10:

Für den LEB: keine. Im Übrigen siehe Drs. 22/2966.